STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 23. Sitzung
des Rates
am Mittwoch, dem 07.09.2016,
um 18:00 Uhr im Ratssaal

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2016
		Eingaben an den Rat
3	04 - 16 0828/2016	Kindertagesbetreuung; hier: Eingabe Nr. 25/2016 von Herrn Heinz Derksen
4	04 - 16 0851/2016	Feststellung des Bedarf für den Erhalt der Städt. Hanse-Realschule Emmerich am Rhein; hier: Eingabe Nr. 28 2016 der Eheleute Marco und Sonja Kühnen und Detlef und Elisabeth Schneider
5	05 - 16 0818/2016	Bauvorhaben Rheinpromenade; hier: Eingabe Nr. 24/2016 von Herrn Hein Driessen
6	05 - 16 0850/2016	Förderung des Breitbandausbaus für den Ortsteil Elten; *** hier: Eingabe Nr. 27/2016 vom CDU-Ortsverband Elten
7	18 - 16 0813/2016	Unterbringung von Flüchtlingen hier: Eingabe Nr. 23/2016 von Frau Gabriele Hövelmann
8	80 - 16 0829/2016	Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Gewerbegebäuden; hier: Eingabe Nr. 26/2016 vom CDU-Ortsverband Hüthum - Borghees – Klein Netterden
		Vorlagen
9	01 - 16 0815/2016	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

10	01 - 16 0816/2016	Entsendung von Mitgliedern in die Gremien des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse Rhein-Maas
11		Mitteilungen und Anfragen
12		Einwohnerfragestunde

***** Diese Vorlage wird nachgereicht, da die Angelegenheit in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 30.08.2016 behandelt wird.**

II. Nichtöffentlich

13		Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 28.06. und 06.07.2016
14	03 - 16 0824/2016	Verkauf Turnhalle Patersteege
15	03 - 16 0853/2016	Veräußerung des Grundstücks Neumarkt
16		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 29. August 2016

Peter Hinze
Vorsitzender

Ö 3

Heinz Derksen
van-den-Bosch-Straße 4a
47574 Goch

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	**öffentlich**	**04 - 16 0828/2016**	**01.08.2016**

Betreff

Kindertagesbetreuung;
hier: Eingabe Nr. 25/2016 von Herrn Heinz Derksen

Beratungsfolge

Rat	07.09.2016

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0828 2016 A 1 Eingabe Nr. 25 2015 von Herrn Heinz Derksen

Ö 3

Martina Lebbing/emmerich/DE
01.08.2016 08:40

An Marita Evers/emmerich/DE@emmerich
Kopie
Blindkopie
Thema WG: Eine neue Anregung/ Beschwerde für den Rat ist eingegangen

eSuite <info@emmerich.de>
31.07.2016 18:48

An Stadtverwaltung@emmerich
Kopie
Thema Eine neue Anregung/ Beschwerde für den Rat ist eingegangen

Eine neue Anregung oder Beschwerde ist über die Internetseite www.emmerich.de verschickt worden.

25 16
+
4

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing. 01. Aug. 2016
Bgm. +
Dez.
FB: 4
Anl.: PWZ: €

NACHRICHTEN-INHALT
==========

Anrede:

Vorname: Heinz

Nachname: Derksen

Strasse: van den Bosch Strasse 4a

Ort: Goch

Telefon: 02822 711-307

E-Mail: heinz.derksen@gmx.de

Nachrichtentext:

Sehr geehrte Entscheider der Stadt Emmerich,

ich möchte diese Plattform nutzen und auf ein Problem hinzuweisen.
Die Stadt Emmerich ist eine der wenigen Städte des Kreis Kleve, die als Produktionsstandort für verschiedene mittelständische Unternehmen noch interessant ist.
Mittelständische Unternehmen wie Katjes, Probat, Oleon oder Unternehmen mit internationalen Schwesterunternehmen wie KLK und Kao sind in Emmerich zu Hause und beschäftigen zahlreiche Mitarbeiter.
Diese Mitarbeiter kommen aber nicht nur aus Emmerich sondern reisen aus der näheren oder weiteren Umgebung an, damit die Unternehmen auch weiterhin erfolgreich bleiben.
Sowohl meine Frau als auch ich arbeiten in Emmerich, obwohl wir nicht in Emmerich wohnen.

Bewusst haben wir uns Mitte letzten Jahres entschieden, eine Familie zu Gründen und vor einigen Tagen ist unsere Tochter zur Welt gekommen.
Wir hatten uns bereits für eine Tagesmutter in Emmerich entschieden und sowohl wir als auch die Tagesmutter waren von einander überzeugt.
Vor einer Woche wollten wir noch einmal die Details abstimmen doch sie informierte uns darüber, dass der Rat die Aufnahme von stadtfremden Kindern gestoppt hat.

Wir waren natürlich geschockt. Meine Frau möchte gerne weiter stundenweise Arbeiten und dafür brauchen wir Unterstützung. Nicht finanzieller Art sondern durch eine Tagesmutter, die sich ebenfalls liebevoll um unser Kind kümmert. Eine Tagesmutter in Goch nützt da wenig, da eine Anreise im Notfall zu lange dauern. Meines Erachtens nach eine sinnvolle Überlegung.

Denken Sie wirklich, dass Ihre Entscheidung noch in die heutige Welt passt? In der politischen Welt spricht man über Familienförderung, Gleichstellung der Frau im Arbeitsalltag, Fachkräftemangel und Chancengleichheit für Kinder.
Die Stadt Emmerich stellt mit Ihrer Entscheidung klar, dass Sie diese Themen für sich entschieden hat. Nicht Emmericher Mitarbeiter sind nicht Willkommen und werden auch nicht unterstützt, politische Debatten hin oder her. Und um das noch einmal zu betonen, ich rede nicht davon, dass ich eine finanzielle Unterstützung möchte. Ich rede davon, dass wir als Eltern Beruf und Karriere manage und für unser Kind schnellst möglich zur Verfügung stehen möchten.
Nicht nur meine Frau möchte die Arbeitszeit verkürzen, sondern auch ich möchte für eine gewisse Zeit kürzer treten. Jedoch steht dieser Plan durch Ihre Entscheidung auf der Kippe.

Wir als junge Eltern möchten Sie bitten, diese absurde Entscheidung noch einmal zu überdenken. Nicht nur im Sinne der Eltern, sondern auch im Sinne der Unternehmen. Denn, wenn auch unvorstellbar für einen Emmericher, es ist schwierig, gute Leute an den Niederrhein zu locken und mit dieser Einschränkung für Familien werden die Chancen nicht besser.

Auch wenn ich nicht wirklich daran glaube, würde ich mich über eine Stellungnahme freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Heinz Derksen

Begründung:

Um zum Dokument zu gelangen, klicken Sie hier:
notes://m42002/C12574A20048F6E7/0/AB358E93282E824AC1258001005C5E48?opendocument

Ö 4

Marco und Sonja Kühnen, Laarscher Weg 8
Detlef und Elisabeth Schneider, Am Hasenberg 9
46446 Emmerich am Rhein

TOP _____
Vorlagen-Nr. Datum

		04 - 16	
Eingabe	**öffentlich**	**0851/2016**	**22.08.2016**

Betreff

Feststellung des Bedarf für den Erhalt der Städt. Hanse-Realschule Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 28 2016 der Eheleute Marco und Sonja Kühnen und Detlef und Elisabeth Schneider

Beratungsfolge

Rat	07.09.2016

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Schulausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0851 2016 Eingabe Nr. 28 2016 der Eheleute Kühnen und Eheleute Schneider

Ö 4

Marco und Sonja Kühnen
Laarscher Weg 8
46446 Emmerich am Rhein

Detlef und Elisabeth Schneider
Am Hasenberg 9
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich, den 18.08.16

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 22. Aug. 2016
Bgm.: X
Dez.:
FB: 4
Anl.: PWZ: €

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
z.Hd. Herrn Bürgermeister Hinze

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Kinder (je eins) besuchen das 2. Schuljahr der Grundschule (Hüthum und Liebfrauen). Wie auch viele andere Eltern und Bürgerinnen und Bürger, finden wir es sehr bedauerlich, dass es in drei Jahren keine Realschule mehr geben wird. Zwei Jahre Gesamtschule haben uns nicht überzeugt, sondern unser Bedauern noch größer werden lassen! Diese Schule kommt für uns nicht in Frage!
Eltern, deren Kinder eine halbwegs brauchbare Realschulempfehlung der Grundschule haben, melden diese meist erfolgreich am Gymnasium an. Es scheint daher höchst zweifelhaft, dass diese Schule jemals eine Oberstufe bilden kann.
Es ist schade, dass eine so erfolgreiche Schule wie unsere Realschule geschlossen wird!!
Realschulschulabsolventen aus Emmerich sind sowohl am Gymnasium, an den Berufskollegs als auch in Industrie und Wirtschaft sehr willkommen! Sie sind für die Zukunft gut gerüstet, da die Inhalte und das methodisch-didaktische Konzept der Schulform Realschule stimmen. **Eine Stadt braucht Schulvielfalt!**
Außerdem wollen viele Eltern keine Ganztagsschule für ihr Kind! Wir haben Kinder und wollen möglichst viel Zeit mit ihnen verbringen. Wie möchten sie nicht nur sehen, wenn sie früh morgens das Haus verlassen und dann erst wieder abends nach dem Sport, der wohlmöglich auch in der Schule und nicht im Verein stattfand! Wie furchtbar! Auch für die Vereine!
Sollte sich die Schullandschaft in Emmerich so entwickeln, wie es momentan aussieht, werden viele Eltern, so auch wir, versuchen, ihre Kinder an einer nächstgelegenen Realschule anzumelden. Das ist ja bereits jetzt der Fall.
Eine Stadt mit nur 2 weiterführenden Schulen, einem Gymnasium und einer riesigen Gesamtschule oder wohl eher Sekundarschule, ist für Eltern mit schulpflichtigen Kindern höchst unattraktiv!
Einige Städte haben diese Signale bereits erkannt und lassen die Realschulen weiter bestehen.
Emmerich würde in jeder Hinsicht gewinnen! Eine kleinere Gesamtschule würde am Standort Paaltjessteege/ Brink Platz finden und wesentlich weniger kosten! Am Grollschen Weg müsste nichts verändert werden und außerdem wäre die Schulvielfalt gewährleistet!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Rat unserer Stadt, wir bitten Sie daher dringend, den Bedarf für den Erhalt der Städt.-Hanse-Realschule Emmerich (evtl. durch eine Umfrage) festzustellen und gegebenenfalls den Beschluss, die Realschule auslaufen zu lassen, aufzuhaben!!

Bitte handeln Sie schnell, denn noch haben wir eine Realschule! So wäre eine Neugründung nicht notwendig und man könnte das über Jahrzehnte entstandene bewährte Schulprogramm fortsetzen und das Schulprofil erhalten!

Mit freundlichen Grüßen

S. Kühnen E. Schneider

Ö 5

Hein Driessen
Schafsweg 20a
46446 Emmerich am Rhein

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	**öffentlich**	**05 - 16 0818/2016**	**18.07.2016**

Betreff

Bauvorhaben Rheinpromenade;
hier: Eingabe Nr. 24/2016 von Herrn Hein Driessen

Beratungsfolge

Rat	07.09.2016

Beschlussvorschlag

Dieses städtebaulich bedeutsame Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 14.06.2016 ausführlich vorgestellt und beraten. Der Ausschuss hat sich einstimmig für den Bau der Garagen entschieden.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 0818 2016 A 1 Eingabe Nr. 24 2016 von Herrn Hein Driessen

Ö 5

Fw: Beschwerde / Petition
Eduard Wentges
An:
peter.hinze
14.07.2016 15:33
Details anzeigen

Eingabe/Anfrage an den Rat
Nr. 24 / 2016
Eingang am:
zur Kenntnis an
FB (u. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am:
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing. 14. Juli 2016
Bem.
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ:

Von

Hein Driessen

Rheinpromenade.

Sehr ´geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

obwohl wir beide in meinem Atelier an der Rheinpromenade über den Komplex " Garagen neben meinem Atelier " schon mehrfach gesprochen haben, wurde mir von Fachleuten aus Emmerich geraten, dennoch einmal offiziell Einspruch gegen die Bebauungsart einzulegen, was ich hiermit wie folgt tue.

Ich erhebe Einspruch gegen den Bau von Garagen neben meinem Atelier und bitte hiermit offiziell den Bauauschuss, seine Entscheidung aufgrund meiner vorgebrachten Argumente zu überprüfen, zu revidieren und eine dem Umfeld angemessene Bebauung mit den verantwortlichen Bauherren und Architekten durch Bauplanänderung anzustreben.

Da meine Schreibbehinderung anhält, habe ich wiederum den Weg zu Ihnen per e-mail durch einen Freund wählen müssen.

Sind Sie doch so nett, mir per offiziellem Brief der Stadtverwaltung Emmerich den Eingang dieser Mail zu bestätigen.

Gerne begrüsse ich Sie wieder an meinem Arbeitsplatz an de Rheinpromenade.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr

Hein Driessen.

----- Original Message -----
From: Eduard Wentges
To: peter.hinze@stadt-emmerich.de
Sent: Tuesday, June 21, 2016 10:22 AM
Subject: Beschwerde / Petition

Von

Hein Driessen
Kunstmaler
Atelier

Rheinpromenade 19

46446 Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ich habe heute eine Beschwerde und Petition vorzutragen in Zusammenhang mit der Bebauung der beiden meiner Nachbargrunstücke Rheinpromenade Nr.20 und Nr. 21, die sich links von meinem Atelier befinden.

Seit zig Jahren ist das mir gehörende Atelier ein Magnet für die Besucher unserer Rheinpromenade., Zigtausende Besucher flanieren jährlich, Sommers wie Winters vorbei, erfreuen sich an meinen Bilder im Atelier, an die zur Erinnerung an meinen Freund Hanns-Dieter Hüsch von mir kreierte, in Bronze gegossene Hüsch-Weide in der Mitte der Promenade, geniessen das Flair von Kunst, Kultur Restauration, Kleingewerbe und Rheinblick.

Durch den Neubau der Rheinpromenade Nr. 18 wurde bereits vor Jahren durch die Installation einer ebenerdigen Garage mit dem Beginn der Verunstalltung der Rheinpromenade begonnen.

Der Bebauungsplan für die Grundstücke Nr. 20 und Nr. 21 sieht die Errichtung weiterer 6 (sechs !) Garagen vor mit allem Charm, die Garagentore so von sich ausstrahlen. Damit würde mein Atelier von links und rechts in eine Garagengasse eingeklemmt, diesem eine Art Hinterhofatmosphere aufgezwungen, wogegen ich mich hiermit offiziell wehre. Das habe ich mit meine 83 Jahren als einer der herausragenden, weltweit ein langes Leben lang duch meine Kunst für Emmerich werbenden Representanten unserer Rheinstadt nicht verdient .

Ich muss Sie hiermit auch davon in Kenntnis setzen, das seitens der Baubehörde der Stadt bisher niemand es für nötig erachtet hat, einmal persönlich VOR ORT sich die optische Auswirkung dieser geplanten Baumassnahme anzuschauen bzw vorzustellen und zu bewerten. Es ist aus meiner Sicht und der vieler anderer Bürger unserer kleinen Stadt geradezu ein Skandal, wie mit dem Erscheinungsbild des " Magneten Rheinpromenade " bedenkenlos umgegangen werden soll und dies ausschliesslich zum finanziellen Vorteil einiger Weniger.

Ich frage Sie einmal, wehrter Herr Bürgermeister Hinze , ob Sie sich vorstellen könnten, das die Städte Köln, Düsseldorf oder nebenan Rees die Errichtung von ebenerdigen PKW-Garagen an ihren Schokoladenseiten ´, den Rheinpromenaden genehmigen würden. !

Die Verhunzung unserer Rheinpromenade mit Garagentoren ist doch wohl ein Hohn, ein Schag ins Gesicht eines jeden Bürgers, der - wie ich - ein langes Leben lang ein Herz für unsere Stadt gezeigt hat.!

Ich erlaube mir hier auch die Frage, ob dieser Plan, den ich hoffe in der vorliegenden Form mit Ihrer und anderer Bürger Hilfe zum Wohle aller Bürger und Besucher unserer Stadt ändern zu können, überhaupt vom zuständigen Landeskonservatort, Dr. Andreas Stürmer, Moers schon begutachtet und genehmigt wurde. Ich jedenfalls werde Herrn Dr. Stürmer von diesem Vorhaben in Kenntnis setzen.

Passen Sie auf, dass nicht plötzlich eine Abrissanordnung von dort , dem Landesverband auf Ihrem Schreibtisch landed, sollten die Pläne nicht

gesetzeskonform sein und mit dem Bau bedenklos begonnen worden sein !

Da ich mit dem rechten Arm behindert bin und diesem zu Schreiben nicht mehr benützen kann, habe ich einen Freund gebeten, Ihnen diese Petition per e-mail zuzusenden.Bitte treten sie doch kurzftistig mit mir in Kontakt, Ihren Besuch im meinem Atelier wüde ich sehr begrüssen. Ich werde Ihnen dann persönlich das Gedicht von Hüsch rezitieren :

"Glück ist ein Geschenk", das auch ein Infoblatt vom infoCenterEmmerich ziert.

Ihre Mitbürger und engagierter Emmericher seit Geburt

Hein Driessen

Ö 7

Gabriele Hövelmann
Normannstraße 30
46446 Emmerich am Rhein

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	**öffentlich**	**18 - 16 0813/2016**	**04.07.2016**

Betreff

Unterbringung von Flüchtlingen;
hier: Eingabe Nr. 23/2016 von Frau Gabriele Hövelmann

Beratungsfolge

Rat	07.09.2016

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Sozialausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

.
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
18 - 16 0813 2016 A 1 Eingabe Nr. 23 2016 von Frau Gabriele Hövelmann

Ö 7

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing. 04. Juli 2016
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 23 / 20 16
Eingang am: 04.07.16
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.) 3/3/E.N.
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Verstand am
Anlage (n):

An den Bürgermeister der
Stadt Emmerich am Rhein
Herr Peter Hinze
sowie an die Mitglieder des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein

Gabriele Hövelmann

Normannstr. 30
46446 Emmerich am Rhein
☎ 01522-8693496

E-Mail:
hoevelmannl@nexgo.de

01.07.2016

EINGABE an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit rund um das Thema Flüchtlinge in Emmerich am Rhein bin ich auf folgende Problematik aufmerksam geworden:

Von den 476 Flüchtlingen, die sich zur Zeit in unserer Stadt aufhalten, haben schon etliche die Aufenthaltserlaubnis meist für zunächst drei Jahre erhalten.
Das richtige Problem beginnt erst mit dem zweiten Schritt:

Nach den Monaten ihres Aufenthalts, wenn die Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind als Asylsuchende in den zugewiesenen Wohnungen oder der Unterkunft an der Tackenweide zu leben, sind sie aufgefordert sich eine eigene Wohnung zu suchen.
Die meisten von ihnen finden sich im Pulk derjenigen wieder, die in Emmerich am Rhein dringend eine bezahlbare Wohnung benötigen.
Für viele, insbesondere für einzelne Personen bleibt nur die Möglichkeit der Obdachlosenunterkunft.

Nach aktueller Information der Ausländerbehörde in Kleve werden bis zum Ende des Sommers alle syrischen Flüchtlinge, die noch keinen Asylantrag beim BAMF gestellt haben bevorzugt bearbeitet, um die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
Das heißt: Die Lage spitzt sich zum Jahresende noch zu, weil dann die Zahl der im Jobcenter gemeldeten und somit auch derjenigen, die Wohnraum suchen, drastisch ansteigen wird.

Ich habe nun die Bitte, sich innerhalb der Verwaltung und der Politik dieser Thematik anzunehmen.

Folgende Lösungsansätze könnten ggf. in Ihre Überlegungen mit einfließen:

- Anmietung von Wohnungen durch die Stadt Emmerich (Jobcenter zahlt die Miete; sichere Einnahme für Vermieter)
- freie Wohnungen, die eigentlich als Erstunterkunft für neue Flüchtlinge gedacht waren, dem o.g. Personenkreis zur Verfügung zu stellen, da zur Zeit keine Flüchtlinge nach Emmerich am Rhein zugewiesen werden
- Aufruf in der örtlichen Presse mit dem Appell an die Bevölkerung, freien Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Sicherlich werden nicht alle in Emmerich am Rhein wohnen wollen. Ich bin allerdings der Meinung, dass man den Personen, die sich eine neue Zukunft mit ihren Familien in unserer Stadt ermöglichen wollen, jegliche Unterstützung im Sinne einer gelebten Integration zuteil werden lassen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Hövelmann

Ö 8

CDU-Ortsverband Hüthum-Borgheees-Klein-Netterden
46446 Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	**öffentlich**	**80 - 16 0829/2016**	**02.08.2016**

Betreff

Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Gewerbegebäuden;
hier: Eingabe Nr. 26/2016 vom CDU-Ortsverband Hüthum - Borghees - Klein Netterden

Beratungsfolge

Rat	07.09.2016

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :
t.
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
80 -16 0829 2016 A 1 Eingabe Nr. 26 2016 vom CDU-Ortsverband Hüthum - Borghees - Klein Netterden

Ö 8

CDU Emmerich am Rhein
Ortsverband
Hüthum – Borghees – Klein Netterden

C D U Ortsverband Hüthum – Borghees – Klein Netterden
Auf dem Hundshövel 7 - 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 01. Aug. 2016
Bgm.:
Dez.:
FB: 80
Anl.: .... PWZ: ....€

An den
Rat der Stadt
Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Vorsitzender: Erik Arntzen
Auf dem Hundshövel 7
46446 Emmerich am Rhein
0162 / 9 34 89 70
erik.arntzen65@t-online.de
www.cdu-emmerich.de

01. August 2016

Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Gewerbegebäuden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

die letzte große Atomkatastrophe im März 2011 im Japan hat nochmals zu einem weiteren Umdenken in der Atompolitik geführt. Auch wurde die Vorgehensweise zum Ausstieg aus der Atompolitik neu festgelegt. Hierdurch bedingt ist ein noch größeres Denken zur Energieerzeugung über erneuerbare Energiequellen gerichtet worden.

Die Emmericher Wirtschaft verfügt in Teilen über große Gewerbegebäude, die aus Sicht des CDU Ortsverbandes Hüthum - Borghees - Klein Netterden geeignet wären, um dort Photovoltaikanlagen zu betreiben. Hier sollten Emmericher Wirtschaft, Stadtwerke und Stadt Emmerich am Rhein entsprechende Gespräche aufnehmen. Diesbezüglich beantragt der CDU Ortsverband Hüthum - Borghees - Klein Netterden das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein der Verwaltung einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt. Hier sind insbesondere zu prüfen:

- Umsetzbarkeit
- Rechtliche Rahmenbedingungen/Möglichkeiten
- Kosten-, Nutzen- und Ertragsanalyse.

Abschließend darf festgehalten werden, dass eine solche Maßname auch einen Beitrag zum Umweltschutz leistet.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Arntzen
Vorsitzender

Ö 9

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 16 0815/2016**	**15.07.2016**

Betreff

Ersatzwahlen zu den Aussschüssen

Beratungsfolge

Rat	07.09.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt folgende Ersatzwahl für Frau Gisela Lux als sachkundige Bürgerin in der Schulplanungskommission

Sachdarstellung :

Frau Gisela Lux hat ihr Mandat als stellv. sachkundige Bürgerin in der Schulplanungskommission zurückgegeben.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 10

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

TOP _____

Vorlagen-Nr. Datum

		01 - 16	
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**0816/2016**	**15.07.2016**

Betreff

Entsendung von Mitgliedern in die Gremien des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse Rhein-Maas

Beratungsfolge

Rat	07.09.2016

Beschlussvorschlag

a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in die **Verbandsversammlung** des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas

	Mitglied	persönlicher Stellvertreter
1.	Bürgermeister Hinze, Peter	Erster Beigeordneter Dr. Wachs, Stefan
2.	……	…….
3.	……	…….
4.	……	…….

b) Die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas entsandten Vertreter werden angewiesen, als auf die Stadt Emmerich am Rhein entfallende sachkundige Mitglieder des **Verwaltungsrates** der Sparkasse Rhein-Waal und deren Stellvertreter vorzuschlagen und zu wählen :

	Mitglied	persönlicher Stellvertreter
1.	…….	……..
2.	…….	……..

Von diesen Mitgliedern wird ……..für die Wahl zum einen der 3 Stellvertreter des Vorsitzenden vorgeschlagen.

c) Die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas entsandten Vertreter werden **angewiesen**, bei Beschlussfassungen entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufnahme der Stadtsparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve sowie über den Zusammenschluss von Sparkassenzweckverbänden und Beitritt zum Sparkassenzweckverband getroffenen Vereinbarungen zu stimmen.

Sachdarstellung :

Das Genehmigungsverfahren für die Vereinigung der Sparkassen Emmerich-Rees, Kleve und Straelen ist eingeleitet. Nach den Signalen der zuständigen Aufsichtsbehörde im Vorfeld ist zu erwarten, dass die Sparkasse Rhein-Maas wie geplant Ende August an den Start gehen kann.
Es ist beabsichtigt, die konstituierende Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung am 28. September 2016 durchzuführen, damit die volle Arbeitsfähigkeit schnellstmöglich hergestellt werden kann.
Der Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve hat daher mit Schreiben vom 07. Juli 2016 (Anlage 1) darum geben, bis spätestens zum 16. September 2016 mitzuteilen, welche Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die Stadt Emmerich am Rhein in die Zweckverbandsversammlung entsendet. Zugleich bittet er darum, die Vorschläge der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl in den Verwaltungsrat mitzuteilen.

Zu a)
Entsendung von Mitgliedern in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Rhein-Maas
Zusammensetzung
Gemäß § 15 GkG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas setzt sich die Verbandsversammlung zusammen aus 31 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsendet die Stadt Emmerich am Rhein **4** Vertreter.
§ 15 GkG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung bestimmt, dass die Mitglieder von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) entsandt bzw. bestellt werden. Ebenso ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Dabei sind § 50 Abs. 4 Satz 2 GO NW und § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW zu beachten.

Gemäß § 15 Abs. 2 GkG NRW werden die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung und deren persönliche Stellvertreter durch die Vertretungskörperschaft für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere vertretungsberechtigte Personen zu benennen sind, müssen der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazuzählen.

Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag und einstimmiger Beschlussfassung gelten gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW die im Wahlvorschlag genannten Personen als gewählt. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen des „Hare-Niemeyer-Verfahrens“ abgestimmt.

Da insgesamt **4** Vertreter entsandt werden, muss somit der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (entsprechend § 113 Abs. 2 GO NRW). Gleiches gilt für die Regelung der persönlichen Stellvertretung.
Gemäß § 2 Abs. 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein für die Dauer der ersten Wahlperiode stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung werden soll.
Auch das setzt voraus, dass der Herr Bürgermeister Hinze als Mitglied in die Verbandsversammlung entsandt wird. Seine Vertretung in der Verbandsversammlung soll Herr Erster Beigeordneter Dr. Wachs übernehmen.

Unter Berücksichtigung der im Rat gegebenen Mehrheitsverhältnisse entfallen auf die Fraktionen bei Anwendung der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer für die verbleibenden **3** zu benennenden Mitglieder bzw. stv. Mitglieder folgende Entsendungsrechte :

CDU Fraktion = 1 Mitglied sowie 1 stellvertretendes Mitglied
SPD Fraktion = 1 Mitglied sowie 1 stellvertretendes Mitglied
BGE Fraktion = 1 Mitglied sowie 1 stellvertretendes Mitglied

Ausschließungsgründe
Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas dürfen folgende Personen nicht der Verbandsversammlung angehören :

a) Dienstkräfte der Sparkasse
b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung dürfen der Verbandsversammlung ferner Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Vermögensauskunft verwickelt waren oder noch sind.

Zu b)
Vorschlag zur Entsendung von Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Maas
Zu unterscheiden von den Organen des Zweckverbandes als Träger der Sparkasse sind die Organe der Sparkasse selbst. Maßgeblich ist der **Verwaltungsrat** (§§ 10 ff Sparkassengesetz –SpkG NRW-).
Zusammensetzung
§ 10 Abs. 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufnahme der Stadtsparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve sowie über den Zusammenschluss von Sparkassenzweckverbänden und Beitritt zum Sparkassenzweckverband sieht vor, dass der Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Maas unter Inanspruchnahme der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 des SpkG NRW aus 18 Mitgliedern bestehen soll, nämlich aus einem vorsitzenden Mitglied, 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 6 Dienstkräfte der Sparkasse.

Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der sachkundigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter erfolgt durch die **Verbandsversammlung** des Sparkassenzweck-verbandes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 Sätze 1 – 4 GO NW.

Der Rat kann insoweit lediglich **einen Vorschlag** beschließen, der die Mitglieder der Stadt Emmerich am Rhein in der Verbandsversammlung gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NW entsprechend bindet.
Der Bestimmung in § 8 Abs. 1 Satz 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zufolge soll der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Kleve zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden. Ebenfalls für die erste Wahlperiode sollen 3 Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden, und zwar je einer aus den von der Stadt Emmerich am Rhein, der Stadt Kleve und der Stadt Straelen vorgeschlagenen Mitgliedern für den Verwaltungsrat.
§ 8 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages bestimmt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Demnach ist die Stadt Emmerich am Rhein mit **2** Mitgliedern im Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Maas vertreten.

Aufgrund der spezielleren Regeln des SpkG NRW gilt hier § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nicht. Das Innenministerium NRW führt hierzu nach Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW aus (s. Anlage 2 Schnellbrief 139/2009 des Städte- und Gemeindebundes NRW) , *dass § 113 Abs. 2 GO NRW – oder ggf. eine sonstige Regelung der §§ 107 ff. GO NRW- nicht zur Anwendung komme. Dies ergebe sich eindeutig aus § 107 Abs. 7 GO NRW, wonach für das öffentliche Sparkassenwesen die dafür erlassenen besonderen Vorschriften gelten. Damit beurteile sich die Frage der Wahl von Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen von Zweckverbandssparkassen in den Verwaltungsrat ausschließlich nach den §§ 10 ff. SpKG. Soweit nach diesen Regelungen nicht sichergestellt sei, dass die Hauptverwaltungsbeamten aller Mitgliedskommunen von Zweckverbandssparkassen in den Verwaltungsrat gewählt werden, mithin dort Stimmrecht hätten, könne § 113 Abs. 2 GO NRW auch nicht ersatzweise oder ergänzend herangezogen werden. Denn nach mit dem Finanzministerium abgestimmten Auffassung des Innenministeriums NRW stellten die § 10 ff SpkG wegen der spezifischen Regelungen auch zu den abgestuften Beratungs- und Teilhaberechten der nicht originär dem Verwaltungsrat über § 10 Abs. 1 Buchst. b) bzw. § 10 Abs. 2 Buchst. b) SpKG mit Stimmrecht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten ein geschlossenes Regelwerk dar, welches nicht durch Heranziehung des §113 Abs. 2 GO NRW ergänzt werden könne. Anderenfalls hätte es hier einer Verweisung auf § 113 Abs. 2 GO NRW bedurft.*

Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag und einstimmiger Beschlussfassung gelten gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW die im Wahlvorschlag genannten Personen als gewählt bzw. vorgeschlagen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen des „Hare-Niemeyer-Verfahrens“ abgestimmt.

Es sind 2 Mitglieder vorzuschlagen. Eines dieser Mitglieder ist zudem für die Wahl zum einen der 3 Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorzuschlagen.
Unter Berücksichtigung der im Rat gegebenen Mehrheitsverhältnisse entfallen auf die Fraktionen bei Anwendung der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer für die vorzuschlagenden Mitglieder bzw. stv. Mitglieder des Verwaltungsrates folgende Vorschlagsrechte:

CDU Fraktion = 1 Mitglied sowie 1 stellvertretendes Mitglied
SPD Fraktion = 1 Mitglied sowie 1 stellvertretendes Mitglied

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft:
Nach § 12 Abs. 1 SpkG NRW sind zum vorsitzenden bzw. weiteren sachkundigen Mitglied wählbar :

-sachkundige Bürger, die dem Kreistag des Kreises Kleve oder dem Rat der Städte Emmerich am Rhein, Kleve, Rees oder Straelen angehören **können**
-alle Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder
-Dienstkräfte des Kreises Kleve und der Städte Emmerich, Kleve, Rees und Straelen sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben

Es bestehen gesetzliche Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG NRW :
-Dienstkräfte der Sparkasse (soweit sie nicht als Mitbestimmer gewählt werden)
-Personen mit bestimmten Tätigkeiten in Konkurrenzunternehmen (Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen)
-Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG
-Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien
-Personen, die in ein Straf- oder Insolvenzverfahren verstrickt waren oder sind.

Die Ausschließungsgründe sind im Detail der Anlage 3 (Auszug § 13 SpkG) zu entnehmen.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen
Aufsichtsrechtlich werden erhöhte Anforderungen an die Auswahl der Verwaltungsrats-mitglieder gestellt. Dazu ist auch ein Anzeigeverfahren gegenüber der Bankenaufsicht (BaFin) installiert. Ergeben sich seitens der Aufsicht Zweifel an der Eignung eines Mitglieds, kann die BaFin Maßnahmen bis zur Abberufung des Mitglieds einleiten.

Der Träger (=Zweckverband) hat vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und sicherzustellen.

a) Sachkunde
Es wird „Sachkunde“ vorausgesetzt. Dies bedeutet den Nachweis der fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.
Sachkunde i.S.d. Gesetzes für das Kreditwesen (KWG) bedeutet, dass das Verwaltungsratsmitglied fachlich in der Lage sein muss, die Vorstände angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Instituts aktiv zu begleiten. Dazu muss es die getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein.
Die erforderliche Sachkunde kann ein Mitglied sich bereits durch Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet haben. Eine Tätigkeit in anderen Branchen, der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestelllungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.
Fehlende Kenntnisse können nach den Regelungen der BaFin auch durch Fortbildungsmaßnahmen, die zeitnah nach der Bestellung zu absolvieren sind, erworben werden.
Nach § 25 d KWG wird neben der erforderlichen Sachkunde auch darauf abgestsellt, dass der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen hat, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung notwendig sind.

b) Zuverlässigkeit
Die Zuverlässigkeit bemisst sich einerseits nach § 13 Abs. 2 SpkG, andererseits nach der Kriterien aus der der BaFin gegenüber abzugebenden Erklärung (bestimmte Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, negative gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfungsverfahren, keine Verstrickung in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder ein negativ verlaufendes gewerberechtliches Verfahren).

c) Zeitlicher Einsatz
Dieses Kriterium setzt voraus, dass das Mitglied seiner Tätigkeit (inklusive der Sitzungsvorbereitung) ausreichend Zeit widmen kann und tatsächlich auch widmet.

Nach den Maßstäben der BaFin muss das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen in der Lage sein, für das Mandat ausreichend Zeit aufzubringen. Daher sind entsprechende Zeitangaben in der Anzeige der Bestellung anzugeben. Die BaFin hat auch angekündigt, die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit auch während der Ausübung des Mandats zu prüfen.
Dazu bestehen u.a. zahlenmäßige Beschränkungen für die Übernahme von Kontrollmandaten. Außerdem geht die BaFin davon aus, dass die Mitglieder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde ergreifen, z.B. regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Zu c)
Weisung an die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter, bei Beschlussfassungen entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen zu stimmen
Im Vorfeld der Vereinigung der Sparkassen Emmerich-Rees, Kleve und Straelen wurden zwischen den Akteuren diverse Vereinbaren getroffen und in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufnahme der Stadtparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve sowie über den Zusammenschluss von Sparkassenzweckverbänden und Beitritt zum Sparkassenzweckverband verschriftlich.
Zur Gewährleistung, dass die Beschlussfassungen in der Verbandversammlung im Einklang mit diesen Vereinbarungen erfolgen, ergeht gem. § 113 Abs. 1 GO NRW die Weisung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein an die durch ihn in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeiser

Anlage/n:
01 - 16 0816 2016 A 1 Schreiben Sparkasse
01 - 16 0816 2016 A 2 Schnellbrief Städte- und Gemeindebund NRW
01 - 16 0816 2016 A 3 Auszug aus dem Sparkassengesetz

Ö 10

Sparkasse Kleve

Sparkassenzweckverband

FÜR DEN KREIS KLEVE UND FÜR DIE STADT KLEVE

DER VERBANDSVORSTEHER

Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

7. Juli 2016

Entsendung von Mitgliedern in die Gremien des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse Rhein-Maas

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

das Genehmigungsverfahren für die Vereinigung der Sparkassen Emmerich-Rees, Kleve und Straelen ist eingeleitet. Nach den Signalen der zuständigen Aufsichtsbehörden im Vorfeld erwarten wir, dass die Sparkasse Rhein-Maas wie geplant Ende August an den Start gehen kann.

Im Hinblick auf die Regelung des § 1 Abs. 2 S. 2 in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weise ich auf die erforderliche zeitnahe Einberufung der Gremien (Zweckverbandsversammlung und Verwaltungsrat) sowie die schnellstmögliche Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit hin.

Es ist daher beabsichtigt, am **Mittwoch, dem 28. September 2016, 16.00 Uhr** die konstituierende **Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung** durchzuführen. Um die Vorstandsmitglieder bestellen zu können, ist es wünschenswert, auch die konstituierende **Sitzung des Verwaltungsrates** am gleichen Tag stattfinden zu lassen.

Ich bitte Sie daher, dem Vorstand der Sparkasse Kleve **spätestens bis zum 16. September 2016** mitzuteilen, welche Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die Stadt Emmerich am Rhein in die Zweckverbandsversammlung entsendet. Bitte nennen Sie auch die Vorschläge der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl in den Verwaltungsrat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Wahlen zur Verbandsversammlung und zum Verwaltungsrat verweise ich auf die beigefügten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Spreen

Spreen
Verbandsvorsteher

Hagsche Straße 33 · 47533 Kleve
Postfach 1555 · 47515 Kleve
Telefon (02821) 88-304
Fax (02821) 88-225
vorstand@sparkasse-kleve.de

Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Maas

1. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird (unter dem Vorbehalt der Ausnahmegenehmigung der Sparkassenaufsicht) bestehen

- aus dem vorsitzenden Mitglied
- aus weiteren 11 sachkundigen Mitgliedern
- aus 6 Vertretern der Dienstkräfte (sog. Mitbestimmer)
  Diese werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung gewählt.

Für die 11 sachkundigen Mitglieder und die Mitbestimmer sind jeweils persönliche Vertreter zu wählen.

Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und die 11 sachkundigen Mitglieder verteilt sich wie folgt:

- Kreis Kleve	6 Mitglieder
- Stadt Emmerich am Rhein	2 Mitglieder
- Stadt Kleve	2 Mitglieder
- Stadt Straelen	2 Mitglieder

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird auf das Vorschlagsrecht der Gebietskörperschaft angerechnet, deren Hauptverwaltungsbeamter er ist oder von der er vorgeschlagen wurde.

2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Nach § 12 Abs. 1 SpkG NW sind zum vorsitzenden bzw. weiteren sachkundigen Mitglied wählbar:

- Sachkundige Bürger, die dem Kreistag des Kreises Kleve oder dem Rat der Städte Emmerich am Rhein, Kleve, Rees oder Straelen angehören **können**
- Alle Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder
- Dienstkräfte des Kreises Kleve und der Städte Emmerich am Rhein, Kleve, Rees, Straelen, sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben

Auch für die Mitglieder des Verwaltungsrates bestehen gesetzliche Ausschließungsgründe (§ 13 SpkG NW)

- Dienstkräfte der Sparkasse (soweit sie nicht als Mitbestimmer gewählt werden)
- Personen mit bestimmten Tätigkeiten in Konkurrenzunternehmen (Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen)
- Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien
- Personen, die in ein Straf- oder Insolvenzverfahren verstrickt waren oder sind

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Regelung des § 13 SpkG NW.

3. Landesgleichstellungsgesetz

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NW zu beachten.

4. Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Aufsichtsrechtlich werden erhöhte Anforderungen an die Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder gestellt. Dazu ist auch ein Anzeigeverfahren gegenüber der Bankenaufsicht (BaFin) installiert. Ergeben sich seitens der Aufsicht Zweifel an

der Eignung des Mitglieds kann die BaFin Maßnahmen bis hin zur Abberufung des Mitglieds einleiten.

Der Träger (=Zweckverband) hat vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und sicherzustellen.

a) Sachkunde

Es wird „Sachkunde" vorausgesetzt, dies bedeutet den Nachweis der fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Sachkunde i. S. d. KWG bedeutet, dass das Verwaltungsratsmitglied fachlich in der Lage sein muss, die Vorstände angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Instituts aktiv zu begleiten. Dazu muss es die getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein.

Die erforderliche Sachkunde kann ein Mitglied sich bereits durch Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet haben. Eine Tätigkeit in anderen Branchen, der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Fehlende Kenntnisse können nach den Regelungen der BaFin auch durch Fortbildungsmaßnahmen, die zeitnah nach der Bestellung zu absolvieren sind, erworben werden

Nach § 25 d KWG wird neben der erforderlichen Sachkunde auch darauf abgestellt, dass der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen hat, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung notwendig sind.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit bemisst sich einerseits nach § 13 Abs. 2 SpkG, andererseits nach den Kriterien aus der der BaFin gegenüber abzugebenden Erklärung (bestimmte Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren in Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit, negative gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfungsverfahren, keine Verstrickung in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder ein negativ verlaufendes gewerberechtliches Verfahren).

c) Zeitlicher Einsatz

Dieses Kriterium seht voraus, dass das Mitglied seiner Tätigkeit (inklusive der Sitzungsvorbereitung) ausreichend Zeit widmen kann und tatsächlich auch widmet.

Nach den Maßstäben der BaFin muss das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen in der Lage sein, für das Mandat ausreichend Zeit aufzubringen. Daher sind entsprechende Zeitangaben in der Anzeige der Bestellung anzugeben. Die BaFin hat auch angekündigt, die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit auch während der Ausübung des Mandats zu prüfen.

Dazu bestehen u. a. zahlenmäßige Beschränkungen für die Übernahme von Kontrollmandate. Außerdem geht die BaFin davon aus, dass die Mitglieder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde ergreifen, z. B. regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

5. **Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden**

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde geregelt, dass der Landrat des Kreises Kleve für die erste Wahlperiode zum Vorsitzenden gewählt werden soll.

6. **Wahl der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden**

Vorbehaltlich der Zustimmung der Sparkassenaufsicht sollen in der ersten Wahlperiode drei Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds gewählt werden.

Diese werden aus dem Kreis der weiteren 11 sachkundigen Mitglieder gewählt. Den Städten Emmerich am Rhein, Kleve und Straelen steht jeweils ein Vorschlagsrecht zu.

7. **Beanstandungsbeamter**

Da vertraglich für die erste Wahlperiode vorgesehen ist, dass der Landrat zum Verwaltungsratsvorsitzenden gewählt werden soll, nimmt er gleichzeitig die Funktion des sog. Beanstandungsbeamten wahr.

Für den Vertretungsfall ist sodann der Hauptverwaltungsbeamte eines anderen Zweckverbandsmitglieds zum Beanstandungsbeamten zu wählen.

Bis zu drei Hauptverwaltungsbeamten können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, sofern sie nicht Vorsitzende, Mitglied oder Beanstandungsbeamte sind.

8. **Transparenzgesetz NW**

In Umsetzung des Transparenzgesetzes erfolgt im Anhang des Jahresabschlusses der Sparkasse eine Nennung von Namen und erhaltenen Bezügen der Verwaltungsräte.

Wahlen zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas

1. Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 31 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden

- der Kreis Kleve	16 Vertreter
- die Stadt Emmerich am Rhein	4 Vertreter
- die Stadt Kleve	6 Vertreter
- die Stadt Rees	1 Vertreter
- die Stadt Straelen	4 Vertreter

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist auch ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Ausführungen zum Wahlverfahren enthält § 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes.

2. Mitgliedschaft

In § 6 der Zweckverbandssatzung sind Ausschließungsgründe normiert, die bei der Wahl zu beachten sind. Danach dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören:

- Dienstkräfte der Sparkasse
- Personen, die bestimmte Funktionen in einem konkurrierenden Unternehmen (Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen) wahrnehmen
- Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien
- Personen, die in ein Straf- oder Insolvenzverfahren verstrickt waren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Regelung des § 6 der Zweckverbandssatzung.

3. Hauptverwaltungsbeamte

Für die erste Wahlperiode der Verbandsversammlung ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Absprache getroffen worden (§ 2 Abs. 6):

- Verbandsvorsteher	Landrat Kreis Kleve
- Stv. Verbandsvorsteherin	Bürgermeisterin Stadt Kleve
- Vorsitzender	Bürgermeister Stadt Straelen
- Stv. Vorsitzender	Bürgermeister Stadt Emmerich am Rhein

Die (stv.) Vorsitzenden müssen somit von Ihren Kommunen als Mitglieder in die Verbandsversammlung entsandt werden.

Ö 10

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW·Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf

Schnellbrief 139/2009

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211·4587-1
Telefax 0211·4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV 961-00/0 ha/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher
Durchwahl 0211·4587-220

29. Oktober 2009

Besetzung der Verwaltungsräte bei Zweckverbandssparkassen – Anwendbarkeit des § 113 Abs. 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 135 v. 21.10.2009 hatten wir über die Problematik der Anwendbarkeit des § 113 Abs. 2 GO NRW informiert und angekündigt, dass wir versuchen werden, mit der Aufsicht eine Klärung in dieser Sache herbeizuführen.

Heute Morgen erreichte uns eine E-Mail aus dem Innenministerium NRW, die inhaltlich mit dem Finanzministerium NRW abgestimmt ist. Daraus ergibt sich, dass das Innenministerium unsere Rechtsauffassung nicht teilt und § 113 Abs. 2 GO NRW nicht für anwendbar hält. Wörtlich führt das Innenministerium aus:

„... auf Ihre Anfrage vom 22.10.2009 teile ich Ihnen mit, dass nach Auffassung des Innenministeriums NRW und in Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW bei der von Ihnen dargestellten Thematik der Wahl der Mitglieder von Verwaltungsräten der Zweckverbandssparkassen § 113 Abs. 2 GO - oder ggf. eine sonstige Regelung der §§ 107 ff. GO NRW - nicht zur Anwendung kommt. Dies ergibt sich eindeutig aus § 107 Abs. 7 GO NRW, wonach für das öffentliche Sparkassenwesen die dafür erlassenen besonderen Vorschriften gelten. Damit beurteilt sich die Frage der Wahl von Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen von Zweckverbandssparkassen in den Verwaltungsrat ausschließlich nach den §§ 10 ff. SpkG. Soweit nach diesen Regelungen nicht sicher gestellt ist, dass die Hauptverwaltungsbeamten aller Mitgliedskommunen von Zweckverbandssparkassen in den Verwaltungsrat gewählt werden, mithin dort Stimmrecht haben, kann § 113 Abs. 2 GO NRW auch nicht ersatzweise oder ergänzend herangezogen werden. Denn nach mit dem Finanzministerium NRW abgestimmter Auffassung des Innenministeriums NRW stellen die §§ 10 ff. SpkG wegen der spezifischen Regelungen auch zu den abgestuften Beratungs- und Teilnah-

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

merechten der nicht originär dem Verwaltungsrat über § 10 Abs. 1 Buchst. b) bzw. § 10 Abs. 2 Buchst. b) SpkG mit Stimmrecht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten ein geschlossenes Regelwerk dar, welches nicht durch Heranziehung des § 113 Abs. 2 GO NRW ergänzt werden kann. Anderenfalls hätte es hier einer Verweisung auf § 113 Abs. 2 GO NRW bedurft."

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Ö 10

Anlage 3

Auszug aus dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) :

§ 13
Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.